

<b>Zeitschrift:</b>	Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur
<b>Herausgeber:</b>	Verein für Bündner Kulturforschung
<b>Band:</b>	- (1995)
<b>Heft:</b>	1
<b>Artikel:</b>	Überlieferung und Textgeschichte des Davoser Landbuches
<b>Autor:</b>	Meyer-Marthaler, Elisabeth
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-398636">https://doi.org/10.5169/seals-398636</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

*Elisabeth Meyer-Marthalter*

# Überlieferung und Textgeschichte des Davoser Landbuches

Von der umfangreichen, aus dem Rechtsleben der Landschaft herausgewachsenen Überlieferung, wie sie im Landschaftsarchiv von Davos vorliegt,<sup>1</sup> hat nur das Landbuch grössere Beachtung gefunden. Es ist 1831 als damals noch geltendes Gesetzesrecht zur Veröffentlichung gelangt und später (1912 und 1958) im Interesse der historischen Forschung nachgedruckt worden.<sup>2</sup> Seinem Rang nach gewertet hat es vor allem Ludwig Rudolf von Salis 1885 im Rahmen der Rechtsquellensammlung des Kantons Graubünden.<sup>3</sup> Wenn es hier nochmals Gegenstand einer Untersuchung wird, so aus folgendem Grund: 1831 griff man auf die offiziell als Landbuch in Gebrauch stehende und geführte Handschrift 117 des Davoser Archivs, das sogenannte «Original» zurück, die den Herausgebern als einzige zugängliche zur Verfügung stand. Von Salis indes weist nicht nur auf diese, sondern auf drei weitere, in privaten Besitz und in das Staatsarchiv Graubünden gelangte Handschriften hin. Inzwischen sind im Ganzen siebzehn bzw. achtzehn bekannt geworden. Handschrift Davos 117 enthält die jüngste und letzte Redaktion des Landbuches, während aus den andern Handschriften eine Folge von deren drei auszumachen ist. Zu untersuchen ist also neu die Überlieferungs- und Textgeschichte des Landbuches, und zwar nicht allein um ihrer selbst willen, sondern da sie über das formale Ergebnis hinaus auch einen Einblick in die rechtlichen und faktischen Bedingungen gesetzgeberischer Tätigkeit der Landschaft gewährt, und das während annähernd dreihundert Jahren.

## I. Handschriften

### A Landschafts-Archiv Davos

#### 1. Hs. Nr. 117

Vgl. W/S, RQGR I, S. 74 = D.-Hs. 117 liegt dem Druck Chur 1831 zu Grunde und damit auch den Neudrucken von 1912 und 1958.

Hs. 4°, Einband Leder. – Titelblatt mit Initialen J.v.VIL.Sch.v.D. (Jakob von Valèr, Landschreiber von Davos). – Zeitgenössische Paginatur 1–390, wobei 1–380 von Hd. 1 (1708); S. 229, 230, 293, 304, 326, 347, 358, 381, 385, 386 sind unbeschrieben. – S. 382, 383, 387–389 von Hd. 2. – S. 390 Eintrag des Jahres 1790 von Hd. 3. – unpaginiertes Register von Hd. 1.

S. 1–380 Text LB Redaktion 1646 Juli 9./10. / 1695 Juni 15., mit Zusätzen aus Protokollen bis 1708 Jan. 18. Diese S. 359ff. nachgetragenen Satzungen (Art. 75–81) sind im Protokollband 7 nicht aufgezeichnet, ihr Text war wohl auf losen Blättern überliefert.

Weitere Texte: S. 382 Kaiserlicher Gerichtsbann. – S. 383, 384 Form der Urfehde des Malefikanten. – S. 387–389 Eide von Bundeslandammann, Bundesschreiber und Bundesweibel für die Davoser Amtleute. – S. 390 Bundessatzung von 1790 betr. finniges Vieh, publiziert Sept. 1790, 1798 Juni 10. ins Landbuch eingetragen auf Befehl des Landammanns Simon Beusch durch die Kanzlei, bescheinigt Ab. Beely, Landschreiber.

## 2. Hs. Nr. 122

Hs. 4°, Einband Halbleder. – Besitzervermerke deckelinnenseitig: *Jacob Valär* (um 1750); 1. Bl. *Nigg (Nicodemus) Beusch Anno 1742* (wiederholt am Ende des 1. Teiles der Hs. zum 21. Mai 1742); Notiz von der Hand von Flury Valär über den Übergang der Hs. an die Familie Valär; auf letzter S. des 2. Teiles der Hs. *Martin Valär, Davos-Monstein A° 1842*.

1. Teil, mit zeitgenössischer Folierung 1–90, Abschrift des LB-Textes von 1595/96 nach Hs. Davos, Landschafts-A. Nr. 123, von einer einzigen Hand, auf die sich vermutlich die Datierung auf der Deckelinnenseite zu 15. Januar 1630 bezieht. Titelblatt, fol. 2 mit Artikel 1 und teilweise 2 fehlen, während die Einleitung fol. 1 vorhanden ist. Die einzelnen Artikel sind betitelt und voneinander abgehoben, jedoch ohne Zählung. – nach unbeschriebenem Bl. Register zu 5 S. und Einträge auf 3 S. zu 24. und 21. Mai 1742.

2. Teil, paginiert 1–177. – Text der LB Redaktion 1646 Juli 9./10., mit unpaginiertem Titelblatt als «*Neuwes landtbuch*» angefangen 1646, Mahnung «*An den richter*». Einleitung von 4 S. Die Paginatur beginnt mit Artikel 1, Texte ohne Zählung, voneinander abgehoben, von einziger zeitgenössischer Hd. S. 1–13. Die Fortsetzung S. 13ff. von einer Hand von 1695, die identisch ist mit Hd. 3 der Hs. StAGR,B 103, S. 14–120 fehlen in der Zählung, der Text schliesst jedoch S. 21 lückenlos an; ohne Unterschriften, keine Artikelzählung. S. 98 Eintrag Juni 1695 über die Wahl von Brunnenvägten, S. 166 Satzung von 1657, S. 167 Erbfall vom 11. Mai 1633, unvollständig, Texte fortgesetzt auf unbeschriebenen Blättern des

ersten Teiles fol. 48–56. – Register von 6 S. Kopfleisten und Textverweisungen von der Hand des Jacob Valèr.

### 3. Hs. Nr. 123

Hs. 4°, Einband Karton, Überzug von gelbem Leder, Verschlussbändel. – Eingeklebte Signatur: *Tyr. et Vo. Loc. – 102, Nr. 144 landbuch der satzungen der landschaft Davos v. 1596. Telle.* – Etikette: Nr. 502/157, entsprechend derjenigen des Haus-Hof- und Staats-A. Wien.

Titelblatt. – Zeitgenössische Paginatur 1–240, wobei S. 129–134 und einzelne weitere Seiten unbeschriftet, der Text fortlaufend ist. Die (74) Artikel sind betitelt und durch Zeilenabstand markiert, unbearbeitet, ohne spezielle Titelrubrik; keine Register. – Hs. unter Landschreiber Paul Buol von einer einzigen Hand geschrieben.

Es handelt sich bei Hs. Nr. 123 um die älteste erhaltene offizielle, doch bereits revidierte Fassung des Landbuches, beschlossen Dezember 1595 durch Räte und Gemeinde, verlesen am 18. Januar 1596 und von beiden angenommen.

Die noch Fortunat Sprecher (vgl. Valèr, Landbuch, S. XX) bekannte Hs. wurde während der Bündner Wirren nach Innsbruck gebracht und dann nach Wien extradiert, zusammen mit dem Spendbuch, das eine entsprechende Signatur (Nr. 501/156) trägt, zurückerstattet.

### 4. Hs. Nr. 124

Hs. 4°, Einband Leder, Verschlussbändel.

Zeitgenössische Paginatur 1–300; S. 1–237 LB Text der Redaktion vom 9./10. Juli 1646, ergänzt durch die Beschlüsse von 1652 April 25. und Mai 2. – Geschrieben 1673 von Landschreiber Simon Sprecher von Davos für Bardil von Jenaz.

Weitere Texte: S. 240 Eniklibrief 1469 März 16. – S. 244 Auskaufsbrief 1649 Juni 10. – S. 252 Eheartikelbrief 1561 Feb. 7. – S. 255 Waserischer Spruch 1644 Jan. 1.

### 5. Hs. ohne Signatur.

Hs. 4°. – Der Band enthält Statuten, Gesetze in Abschrift von 1807, Text der LB Redaktion 1646 9./10. Juli / 1695 Juni 15. – Eine vidimierte Kopie wurde an Hans Caspar in Klosters gegeben.

Weitere Davos betreffende Texte: S. 416 Eidformel für die Bundesämter. – S. 410 Bundesbrief von 1436 Juni 8. (ohne Chorherrengericht Schiers). – S. 455 Schreiben des Herzogs Sigmund von Österreich dat. 1478 Radolfzell. – S. 457 Bestätigung der Freiheiten für Davos. – S. 451 Erbhuldigungsformel 1478 Feb. 6. – S. 452 Auskaufsbrief 1649 Juni 10.

---

(Diese Hs. wurde 1976 im damals ausgelagerten Archiv der Landschaft Davos eingesehen, jedoch später im Rathaus, Archivort seit 1979, nicht vorgefunden.)

## B Chur, Staatsarchiv Graubünden

### 6. StAGR, B 102 (ehem. Bibliothek der Kantonsschule/Kantonsbibliothek Chur).

Vgl. W/S, RQGR I, S. 74 = D<sup>3</sup>. – Jenny, Handschriften aus Privatbesitz, S. 133. – Mit dieser Hs. ist Gottlieb Emanuel von Haller, Bibliothek der Schweizer Geschichte VI, Bern 1787, Nr. 2041 zu identifizieren.

Hs. 4°, Einband Halbleder, Verschlussbändel in Leder. – Paginiert S. 1–154. – Geschrieben von drei Händen des beginnenden 18. Jh.: Hs. 1 S. 1–133; Hd. 2 S. 133–154; Hd. 3 unpaginierte Fortsetzung. – Register von Hd. 1.

Text der LB Redaktion 1646 9./10. Juli / 1695 Juni 15. auf S. 1–148, Besatzungsansprache S. 149–154. – Unpaginiert: Waserischer Spruch 1644 Jan. 11. – Mailänder Capitulat 1639 Sept. 3.

### 7. StAGR, B 103 (ehem. Bibliothek der Kantonsschule/Kantonsbibliothek Chur)

Vgl. W/S, RQGR I, S. 74 = D<sup>2</sup>. – Jenny, Handschriften aus Privatbesitz, S. 133.

Hs. 4°, Pergamenteinband. – Blätter am Ende herausgerissen, auf der Innenseite des Rückendeckels ungelene Schriftproben mit Datum 1718, fehlendes Titelblatt. – Paginiert S. 1–302. – Geschrieben von drei Händen, Hd. 1 zeitgenössisch, S. 1–244; spätere Hand 2 S. 246–248; Hd. 3 S. 250–302 um 1695.

Text der LB Redaktion 1646 9./10. Juli S. 1–242; S. 242–244 Ratsbeschlüsse von 1652 April 24., und 2. Mai. – Titel – 12, jedoch keine Zählung. Kopie in Kanzleischrift, S. 245 beglaubigt 29. Okt. 1654 durch Landschreiber Simon Sprecher. – S. 206 Einschub durch Hd. 2 betr. Unterpfand, S. 249 unbeschrieben.

Weitere Texte: S. 246 Ratsbeschluss ex protocollo 1656 Sept. 14. – S. 250–253 Erläuterung des Erbfalls 1682. – S. 253–255 Erläuterung des Erbfalls 1693. – S. 255, 256 Form der Urfehde des Malefikanten. – S. 257–275 Entwurf der Criminalprozessordnung vom 8. Juni 1650, durch Jakob Valèr, vom Zehngerichtenbund angenommen 26. Aug. 1652. – S. 276, 277 Erneuerung der Landammannwahl. – S. 280–291 Eheartikel 1561 Feb. 7. – S. 292–295 Eniklibrief 1469 März 16. – S. 296–302 Entwurf der Civilprozessordnung.

### **8. StAGR, B 707/7 (Sammlung Janett)**

Vgl. Jenny, Handschriften aus Privatbesitz, S. 259.

Hs. 4°, Kartoneinband. – Aufschrift auf Rücken mit Klebezettel.

*Rom. VII Statuti di Tavate.* S. 1–177 Text LB Redaktion 1646 Juli 9./10., Kopie in Kanzleischrift, S. 177 beglaubigt durch Simon Sprecher, Landschreiber, 1656 Okt. 29. – Unpaginiert Mahnung «*An den Richter*». – S. 177–181 ex protocollo Ratsbeschluss 1656 Sept. 14.

Beigebunden ein nachträglich von der Hand von Juli Pellizzari, Langwies (1641–1684), dem Bearbeiter und Schreiber des Landwieser LB III, verfertigtes Register, vgl. RQGR, Langwies, Nr. 133; Elisabeth Meyer-Marthalter, Die Landbücher von Langwies, in BM 1978, S. 20, 21.

### **9. StAGR, AB IV 6/104 (Sammlung Janett)**

Hs. 4°, Kartoneinband. – Deckelaufschrift: 1720. – Paginiert 1–255. – Kopie von der Hand des Johannes Janett von Fideris zum Gebrauch für seine Söhne, begonnen 3. Jan. 1720, beendet 24. Jan. 1720.

S. 1–255 Text LB Redaktion 1646 9./10. Juli / 1695 Juni 15. – Register.

Unpaginiert: Waserischer Spruch 1644 Januar 11. – Aemterrod 1701–1813.

### **10. StAGR, B 727 (Kopiale Konrad Michel von Buchen, 1726–1805)**

Vgl. Jenny, Handschriften aus Privatbesitz, S. 269. – Hs. unpaginiert. Sie enthält den Text des Davoser LB nach Hs. Davos 117, mit letztem Eintrag der Urfehde. Es fehlt die Civilprozessordnung. Enthalten sind die Nachträge bis 1708 sowie der Wortlaut der Abdankungsrede des Landammanns.

## **C Davos, Dokumentationsbibliothek**

### **11. Hs. o2 o2 o1 (ehem. Heimatmuseum Davos)**

Hs. 4°, Kartoneinband, überklebt mit Pergamentblatt, geistlicher Text des 14. Jh. in zwei Kolumnen. – Lederrücken, mit Bändeln zum Verschluss. Neuzeitlicher Besitzervermerk auf dem Rückendeckel: *Hans Valèr, Davos.*

Paginiert 1–366, geschrieben von einer einzigen Hand, dat. 1680. – Titelblatt, dessen Text demjenigen von Hs. Davos 117 entspricht, also deren Vorlage gebildet hat. – Text der LB Redaktion 1646 Juli 9./10., eingeleitet durch Mahnung «*An den richter*».

Unpaginiert, von verschiedenen Händen des 18. Jh.: 1. Liste der Bundeslandammänner 1644–1743. – 2. Einleitung zur LB Redaktion 1695 Juni 15., mit Abänderungen und Zusätzen zu einzelnen nummerierten Artikeln des vorgegebenen LB Textes der Redaktion von 1646. – 3. Stimmen Gemeiner Drei Bünde. – 4. Rod der Veltlinerämter 1633–1745. – 5. Form der Gerichtsübung. – 6. Register.

### **12. Hs. o2 o2 o2 (ehem. Heimatmuseum Davos)**

Hs. 4°, Einband von gepresstem Leder, mit Metallschliessen.

Paginiert 1–483, geschrieben von Meinrad Schwarz, begonnen Dez. 1709, vollendet 25. März 1710, nach dem «*rechten original*», Titelblatt identisch mit Hs. Davos 117. – S. 1–236 Text LB Redaktion von 1646 Juli 9./10.

Weitere Texte: S. 237 Eheartikel 1561 Feb. 7. – S. 251 Eniklibrief 1469 März 16. – S. 257 Form der Landammannwahl und Besatzung. – S. 271 Erneuerung der Landammannwahl. – S. 274 Entwurf des Criminalprozessrechtes vom 8. Mai 1650, vom Zehngerichtenbund angenommen 26. Aug. 1652. – S. 325 Stimmen Gemeiner Drei Bünde. – S. 237 Salari der Veltlinerämter. – S. 329–332 Liste der Kommissarigelder. – S. 333 Bundesbrief vom 8. Juni 1436. – S. 323 Dreisieglerbrief vom 24. Jan. 1574. – S. 346 Erbeinigung vom 15. Dez. 1518. – S. 348 Landsatzungen Gemeiner Drei Bünde. S. 349 Vorrede «*An den redlichen pundsmann*». – S. 351 I Geschworene Artikel der Drei Bünde 1619. – S. 358 II Bundesbrief der Drei Bünde 1471 (sog. Vazeroler Bund). – S. 373 III Pensionenbrief 1500 Feb. 27. – S. 379 IV 1. Ilanzerartikel 1524 April 4. – S. 395 V 2. Ilanzerbrief 1526 Juni 25. – S. 408 VI Kesselbrief 1570 Okt. 25. – S. 413 VII Reformation 1603 Jan. 31. – S. 428 VIII Erbeinigung zwischen Österreich und den Drei Bünden 1642. – S. 469 X Landesreform 1694. – S. 472 Öffnung des Rechts (Fälle 1608 Jan. 24. / 1613 Jan. 1 / 1614). – S. 473–481 Bräuche bei Bundestagen. – S. 482 leer. – S. 483 Bundesbesatzungen 26. Aug. 1788n nach zahlreichen unbeschriebenen Blättern Register. – S. 348–469 bildet; ein Bündel nummeriert I–X, teilweise identisch mit LB Davos 1 der Bibliothek von Sprecher, Maienfeld (Nr. 14).

### **13. Hs. o2 o2 o3 (ehem. Heimatmuseum Davos)**

Hd. 4°, Halbleder, überklebt mit Pergament, geistlicher Text des 14. Jh., Verschlussbändel aus Leder.

Paginiert 1–332. – Dat. 1760. – Text der LB Redaktion 1646 Juli 9./10. / 1695 Juni 15. – Artikel neuzeitlich betitelt. – Titelblatt nach Hs. Davos 117.

Weitere Texte: S. 333 Schnitzrechnung 12. Jan. 1652 (Personenzahl der Landschaft: 2070). – Nach unbeschriebenen Blättern Register.

- Anschliessend nicht paginiert: Rod der Ämter im Zehngerichtenbund 1751–1787. – Deckelinnenseits: Salari der Veltlinerämter.

## D Maienfeld, Bibliothek von Sprecher

### 14. HS. LB DAVOS 1 (ehem. Fam. Bühler, Fideris)

Hs. 4°, Einband von gepresstem Leder, Lederbändel zum Verschluss. – Titelblatt mit Signatur *N III.* – Paginatur zeitgenössisch 1–418, geschrieben 1695 von einer einzigen Hand, die in Überstimmung mit Einträgen im Davoser Protokollband 7 mit derjenigen des Landschreibers Paul Margadant identifiziert werden kann. – Artikelüberschriften, Kopfleisten, marginale Angaben der Bussensätze durch den Bearbeiter H.A. Sprecher (S. 417 als zu Fideris 1793 nachgewiesen).

Text der LB Redaktion von 1646 9./10. Juli mit Korrekturen, Streichungen und Zusätzen von 1695, die zur Fassung des LB Hs. Davos Nr. 117 (1) geführt haben. Zu beachten ist S. 3–6 die Einleitung LB Redaktion von 1646, mit dem Zusatz A° 1695 über die Befolgung der Satzungen unter Eid, ohne Hinweis auf die Revision gleichen Jahres. Der LB-Text S. 7 – 169/250, erstes und zweites Buch, wobei S. 121 Titelblatt zu letzterem, S. 122 unbeschrieben, S. 248–250 Satzungen von 1652 April 25., Mai 2. und 1657; das lässt darauf schliessen, dass eine der 1646 nachfolgenden Hss. (z.B. StAGR, B 102 (6) als Vorlage diente. – S. 251 A° 1695 Notiz zur Satzung über Salzschaden und Blutschweinig. – Unbeschrieben sind S. 254–256, 295, 296, 384. – Streichungen und Korrekturen von 1695 finden sich auf S. 29, 31, 50, 51, 52, 55, 60, 62, 64, 65, 66, 67, 68, 70, 78, 79, 82, 83, 84, 85, 91, 94, 95, 99, 108, 130, 135, 137, 138, 146, 147, 152, 153, 158, 159, 169, 209, 210, 211, 215, 219, 242, 247.

Weitere Texte: S. 257–292 Waserischer Spruch 1644 Jan. 11. – S. 292–294 Liste der Bundeslandammänner 1644–1681. – S. 297, 298 Stimmen Gemeiner Drei Bünde. – S. 299 Salari der Veltlinerämter. – S. 300–303 Verzeichnis der Kommissarigelder. – S. 304–307 Ämterrod der Zehn Gerichte 1663–1695. – S. 308–316 Eheartikelbrief 1561 Feb. 7. – S. 316–318 Eniklibrief 1469 März 16. – S. 319–334 Kurzer Entwurf und Form für das Criminalgericht 1650 Juni 8., von den Zehn Gerichten angenommen 1652 Aug. 26. – S. 334 Form der Urfehde des Malefikanten. – S. 335–350 Form und Entwurf der Civilgerichtsordnung für die Landschaft Davos. – S. 351–358 Form der Regimentsbesatzung zu Davos. – S. 359, 360 Abdankungsrede des Landammanns. – S. 361–383 Register. – S. 385 *An den redlichen Pundtsman.* – S. 386 I Bestätigung der alten Bundesbriefe. – S. 389 II Bundesbrief 1471 (sog. Vazerolerbrief). – S. 394 III Ilanzerbrief 1524 April 4. – S.

398 IV Pensionenbrief 1500 Feb. 27. – S. 400 V Kesselbrief 1570 Okt. 25. – S. 401 VI Ilanzerbrief 1526 Juni 25. – S. 405 VII Reformation 1603 Januar 31. – S. 309, 310, 311 Erläuterung 1681 zum Erbfall von 1633 Mai 11. – S. 411, 412 Erläuterung dazu 1693. – S. 413 Brief- und Adressformulare, in ital. Sprache mit Daten 1707, 1695, 1709. – S. 417 Eintrag 1793 durch H.A. Sprecher, Fideris, mit Hinweis auf Slg. Sprecher T. 2, S. 208 mit Kopie der Gamertingerurkunden 1139 (BUB I, Nr. 297–299). – S. 418 Hinweis auf Pradafenzerurkunden Tom. I, S. 346 mit Kopie von Urk. 1466 Sept. 21. Verkauf der Herrschaft Montfort, Mahnung von Davos zum Bundestag.

### **15. Hs. LB Davos 2.**

Hs. 4°, Einband Halbleder, mit Bändeln zum Verschluss. – Paginatur 1–294, unpaginiertes Register. – Geschrieben anfangs 18. Jh., Hs. 1 S. 1–142, verschiedene Hände S. 143 ff. – Text der LB Redaktion 1646 Juli 9./10. / 1695 Juni 15. – ohne Artikelzählung. Zu beachten ist die Umstellung einzelner Textpartien: S. 1–98 Unbussbare Satzungen; S. 107–150 Frevel und Bussen; S. 152 ff. Erbfall von 1633 Mai 11. – S. 265–294 Kurzer Entwurf und Form der Criminalprozesordnung 1650 Juni 8., von den Zehn Gerichten angenommen 1652 Aug. 26. – Die Nachträge der Satzungen 1687–1708 entsprechen dem LB-Text Davos Nr. 117 (1), von der die vorliegende Fassung abhängig ist. (S. 99 und 259 Satzung 1695 Aug. 8. – S. 100 Satzung 1708 Jan. 18. – S. 257 Satzung 1687 Dez. 18. – S. 260 Satzung 1698 Jan. 8. – S. 261 Satzung 1706 Dez. 1. – S. 263 Satzung 1707 Aug. 27. – S. 264 Satzung 1708 Jan. 18. – S. 265 Satzung 1697 Jan. 3.)

### **16. Hs. LB Davos 3**

Hs. 4°, Pergamenteinband. – Zeitgenössische Foliierung 1–80. – Geschrieben mit Datum 9. Aug. 1748.

Text der LB Redaktion 1646 Juli 9./10., 2. Teil der Satzung, fol. 1–13. Der Rest des Bandes wurde für Rechnungseinträge 1741–1758 benutzt.

### **17. Hs. LB Davos 4**

Hs. Gubert Wiezelt (1729–1783), Landbücher und Landsatzungen der X Gerichte, Heft 1. – Paginatur 1–197, eigenhändiges Manuskript.

Text der LB Redaktion 1646 Juli 9./10., mit Satzungen 1651 Juni 15. und 1657. – S. 86–195 Erbfall 1633 Mai 11. mit Erläuterung 1693. – Eheartikel 1561 Feb. 7. – Eniklibrief 1469 März 16. – Form der Besatzung. – Kurzer Entwurf und Form der Criminalprozessordnung 1650 Juni 8., vom Zehngerichtenbund angenommen 1652 Aug. 26. – S. 196, 197 Register.

---

## E Gemeinde-A. Seewis i.P.

### 18. Kopialbuch III.

Hs. 4°, Einband Karton. – Kopie von Georg Janett 1750 nach Abschrift des Hans Peter Müller aus dem Jahre 1711, dieser nach Abschrift des Statthalters Christian Müller, Davos von 1670.

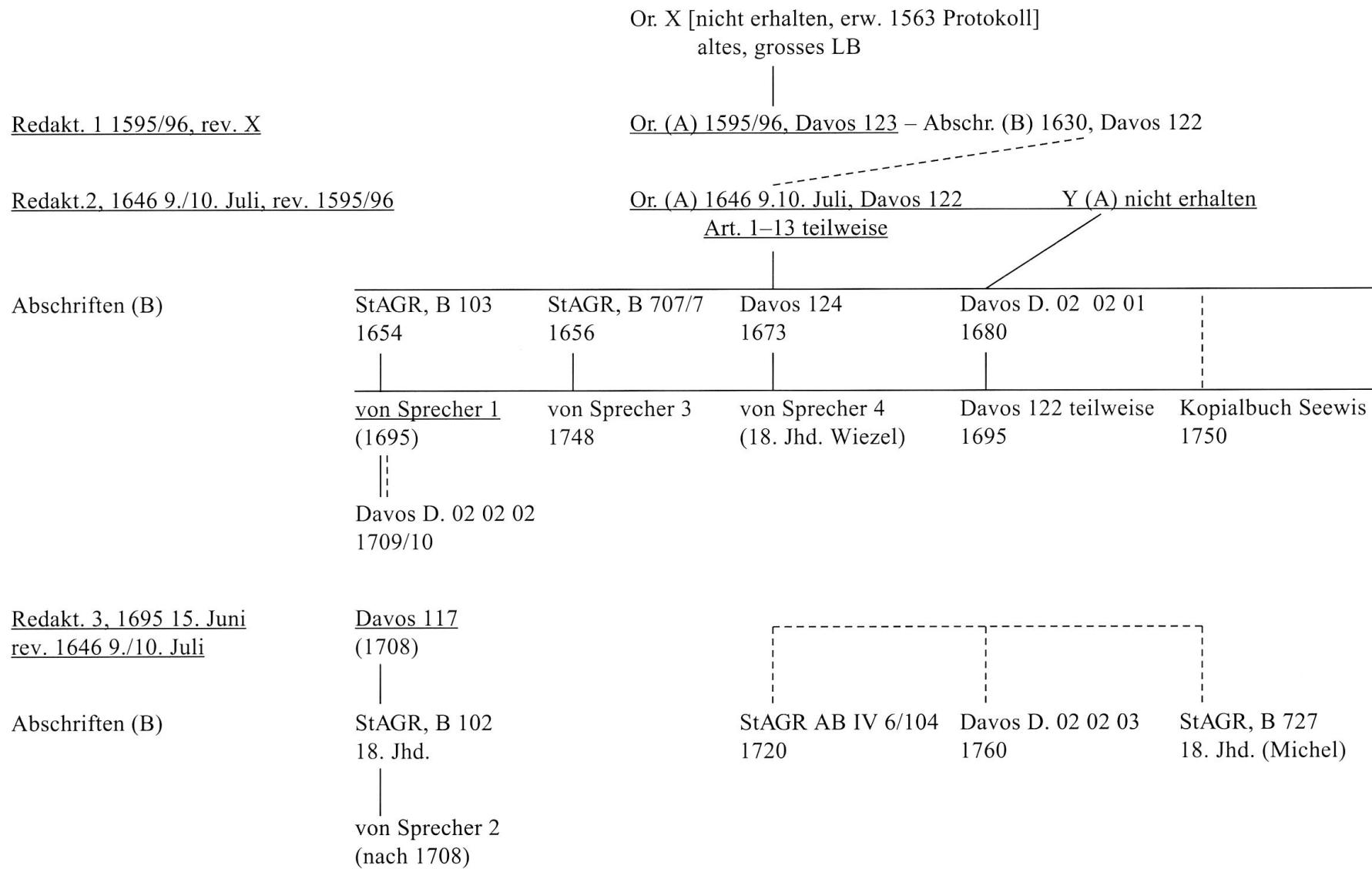
S. 1–180 LB Davos, Textredaktion von 1646 Juli 9./10.

Der Kopialband schöpft ausschliesslich aus Davoser Überlieferung der Landbücher. Er enthält ausserdem die Beschreibung der Landschaft Davos durch Flury Sprecher, fortgesetzt durch Fortunat Sprecher von Bernegg, verfasst 1642.

||

Untersucht man das gegenseitige Verhältnis dieser Handschriften, so darf, wie aus ihrer Beschreibung hervorgeht, von der Einheit ihrer Herkunft, der Davoser Kanzlei, ausgegangen werden. Es ergibt sich unter Berücksichtigung der drei Redaktionen folgendes Stemma:

Am Anfang der erhaltenen Handschriftenreihe steht, mit dem vollständigen Landbuchtext Hs. Davos 123 zu 1595/1596. Durch eine im Gerichtsprotokoll 1 des Davoser Landschaftsarchivs eingefügte Ratschlagspartie sowie im Protokoll 1 ist für 1563 und ab 1579 mehrfach die Existenz älterer Landbücher, als *das alte, das grosse (X)* bezeugt, die, wie anzunehmen ist, den Rathausbrand von 1559 zwar überstanden, doch später, und zwar wohl erst nach der Revision 1595 ausgeschieden und dann verloren gegangen sein müssen. Von Hs. Davos 123, die allein den Landbuchwortlaut überliefert, besteht eine integrale Abschrift aus dem Jahre 1630 in Hs. Davos 122. Diese enthält zudem Artikel 1–13 des 1646 revidierten Landbuches von gleichzeitiger Hand 1646 geschrieben, und dann von der Hand eines Schreibers um 1695 die unmittelbare Fortsetzung Artikel 14 ff., ohne Bezifferung allerdings. Dieser Teil muss auf einer nicht erhaltenen, aber vollständigen Überlieferung (Y) beruhen, deren Wortlaut wir aus Handschriften schöpfen, die ihr zeitlich am nächsten stehen, nämlich StAGR, B 103 von 1654, B 707/7 von 1656, Davos 123 von 1673, und die durch den Landschreiber Simon Sprecher beglaubigt sind, sowie der Handschrift o2 o2 o1 der Dokumentationsbibliothek Davos von 1680. Eine gleichlautende Landbuchfassung findet sich in den Handschriften der Bibliothek von Sprecher Davos 1 und 4 und, wie erwähnt, teilweise in Davos 122. Sie lassen sich auf 1695 datieren, haben jedoch die Revision dieses Jahres nicht mitgemacht.

**Stemma**

unterstrichen: die offiziell benutzten Hss.

Welche dieser Handschriften ihnen im einzelnen vorgelegen hat, ist nicht zu bestimmen. Zentral steht unter ihnen Landbuch 1 der Bibliothek von Sprecher (o2 o2 o2 der Dokumentationsbibliothek Davos ist von ihr abhängig). Sie weist Korrekturen, Streichungen und Nachträge auf, die darauf hindeuten, dass sie 1695 zu jener erneuten Bereinigung benutzt wurde, die in der Fassung vom 15. Juni 1695 vorliegt, welche die Davoser Handschrift 117 von spätestens 1708 bietet und mit ihr amtliche Geltung erlangte. Davon sind fünf Abschriften erhalten: StAGR, B 102, 727, AB IV 6/104 von 1720, o2 o2 o3 der Dokumentationsbibliothek Davos aus dem Jahre 1760 sowie das Landbuch Davos 2 der Bibliothek von Sprecher. Letzteres ist nach 1708 anzusetzen und von Davos 117 abhängig.

Von Davoser Seite aus sind amtlich gebraucht worden die Handschriften Davos 123, 122, 117 und Landbuch Davos 1 der Bibliothek von Sprecher. In Davos entstanden sind jedoch wie diese auch die für private Zwecke bestimmten, beglaubigten Kopien StAGR, B 130, 707/7, Davos 124 und StAGR, AB IV 6/104, die der Rechtsbelehrung zu dienen hatten. StAGR, B 727 von Konrad Michel und Landbuch Davos 4 der Sprecher'schen Bibliothek anderseits sind Teile von Sammelhandschriften des 18. Jahrhunderts nicht Davoserischen Ursprungs.

Soweit Besitzervermerke vorhanden sind, lässt sich das Schicksal einzelner Handschriften nachzeichnen, so beispielsweise für Davos 122, die nach der Errichtung des Landbuches Davos 117 überflüssig geworden war. In private Hände sind StAGR, B 102, 103 gelangt, die zunächst der Kantonsschulbibliothek, dann der Kantonsbibliothek und zuletzt dem Staatsarchiv Graubünden übergeben wurden. Aus privatem Besitz stammen auch die Exemplare der Dokumentationsbibliothek Davos.

### III

Zur Textgeschichte ergibt sich auf Grund dieser Überlieferung folgendes: Fassung und Einrichtung des Landbuches von 1595/96 gehen, wie erwähnt, auf Vorläufer zurück, für die wir den frühesten Hinweis 1563 erhalten und die sich bis zu einem gewissen Grade, da es sich 1595/96 ausdrücklich um eine Texterneuerung handelt, aus den Ratschlagbüchern rekonstruieren lassen. Bei ihrem Verlesen 1595 wurde ein Mangel an «rechter Ordnung in der Zusammensetzung der Punkte und ein Fehlen zahlreicher guter Satzungen aus den Protokollen» festgestellt. An der bekannten Anlage in die beiden Bücher der Frevel und unbussbaren Satzungen wurde indes nicht gerührt. Sie

muss demnach bereits den älteren erschliessbaren Landbüchern eigen gewesen sein. Deren Gegenstände lagen im Einzelnen, wie die Ratschlagbücher bestätigen, im Bereich des 1595 revidierten Textes, betreffen Gerichtsschäden, Spiel-Tanz-Praktiziererverbot, Musterung, Tragen verbotener Waffen, Rathausvogtei, Ratwirtschafts-Messmerdienst, Abzug, Gemeinwerk (Jagd, Wegerdienst). Für diese Titel ist die Form der Satzungen anzunehmen, wie sie im Landbuch 1595/96 feststeht. Zeitlich sind sie nicht zu bestimmen, da sie gegen ältere Rechtsaufzeichnungen nicht abgegrenzt werden können. Vorformen, wie Offnungen, Landschaftsbriefe usf., die dem 15. oder beginnenden 16. Jahrhundert angehört hätten, sind mit Ausnahme der Pfarreibriefe von 1466 und 1500 keine auf uns gekommen.<sup>7</sup> Die jedenfalls frühe Trennung von bussbaren und unbussbaren Sachen sowie einzelne textliche Gruppierungen – u.a. die Voranstellung der Vergehen gegen Frieden und Sicherheit – lassen aber vermuten, dass Einzelversionen bestanden, vergleichbar mit der ältesten Langwieser und Prättigauer Überlieferung der Frevel- und Erbrechte.<sup>8</sup> Als Vorgänger einer eigentlichen Landbuchfassung könnte wohl auch ein Ratschlagbuch betrachtet werden, d.h. ein Protokollband mit laufenden Beschlüssen von Räten und Gemeinde, wie er beispielsweise als «Landbuch» für Langwies bestanden hat.<sup>9</sup> Der älteste für Davos (1563) erhaltene verweist auf einen noch früheren, der möglicherweise dem Rathausbrand von 1559 zum Opfer fiel oder sonstwie ausgeschieden wurde. Solche Bände setzen nun, und das gilt schon für das spätere 15. Jahrhundert, die Einrichtung einer örtlichen festen Schreibstelle voraus, zunächst im Hinblick auf die Obliegenheiten des Gerichtes und seiner Fertigungen, dann auch derjenigen von Landammann und Rat.<sup>10</sup> Ein eigentlicher Landschreiberposten dürfte im Zusammenhang mit der Geschäftsführung von Landammann und Rat für den Zehngerichtenbund, spätestens mit der Zugehörigkeit zu den Drei Bünden geschaffen worden sein, die 1524 von jedem Bund die Stellung eines Bundesbeschreibers zur Führung eines Hauptbuches verlangten.<sup>11</sup> Für die Zehn Gerichte aber fällt diese Aufgabe dem Davoser Landschreiber zu, der für die Fassung und Niederschrift von Bundessatzungen, Ausschreiben und Abschiede zuständig ist. Seit dem 16. Jahrhundert ist für Davos mit einem von der Landsgemeinde gewählten Landschreiber, einem Unterschreiber und wohl schon damals auch weiterem Kanzleipersonal zu rechnen.

Das Unikat des ältesten erhaltenen Landbuches von 1595/96, von dem jede weitere Untersuchung auszugehen hat, enthält nicht einen primären, sondern einen bereits erneuerten Text. Über die Revision gibt die Einleitung einigen Aufschluss: *A° 1595, in dem monat december ist das landbuoch der fräflen vnnd gmeinenn satzungen einer loblichen landtschafft dauos vor landtamann, klein vnnd*

großen rhätten vnd ain er gantzen gmeindt zuo vier sontagen ainandrenn nach vff der großen rhattstuben vom anfang biß zum end klarlichen außkündet vnd verläsen worden: vnd diewyl ettwäß inn denn rächten ordnung inn zuosamensetzung der puncten ermanglet, auch vil guotte satzungen, so gmeinlich vffgesetzt vnd inn den alten vnd neuwen rhattschlagbuechren verfast gewesen, darinnen vßgelaßan: so hatt ain gantze lobliche landtschafft zuo erbeßrung deßelbigen ainhelligklichen benamset vnd erwelt.<sup>12</sup> Es wurde somit eine Abordnung zur Beratung, für die Neufassung der Landschreiber Paul Buol bestellt. Am 11. und 18. Januar des folgenden Jahres wurde sie verlesen und wie es vnder die faeder khomenn vnd der buochstab vßwyßet vnd vermag, durch klein vnd groß räthh vnd durch die landtsgmeind ainhelligklich angenomen, confirmiert vnd bestettet, mit dem Zusatz, dass das Landbuch alljährlich an zwei Sonntagen der Gemeinde verkündet werden soll. Die Überarbeitung selbst erfolgte an Hand des beanstandeten Landbuches. Für die Ergänzungen konsultierte man die Ratschlagbücher, in deren erstem Band sich entsprechende Randnotizen finden, die für einzelne Satzungen bereits den Wortlaut festlegen, der dann ins Landbuch übernommen wurde.<sup>13</sup>

Für 1645/46 liegt eine zweite Revision vor. Den Hergang beschreibt nicht nur der Eingangspassus, sondern auch das Ratschlagbuch.<sup>14</sup> Danach wurde am 20. Oktober 1644 der Gemeinde ein diesbezüglicher Antrag gestellt, am 17. November aufgeschoben bis zur Rückkehr des amtierenden Landammanns vom Beitag in Chur, jedoch erst am 18. Mai 1645 eine Kommission gebildet, deren Tätigkeit sich dann ein ganzes Jahr hinzog. So notiert man am 12. Juli 1646 ein Begehren, das erneuerte Landbuch nach dem Beitag Gemeiner Drei Bünde vor die Landsgemeinde zu bringen, am 16. August den Beschluss, in den nächsten vierzehn Tagen dessen ersten Teil, dann den zweiten lesen zu lassen. Für den 30. August und 6. September wird die Vorlesung bestätigt. Der Landbuchtext fasst den Vorgang zusammen: Am 9. und 10. Juli 1646 erfolgte die Bestellung der Deputierten mit dem Auftrag das Landbuch zu reformieren ... daß landbuoch der fräflen vnnd buossen souolen auch anderer satzungen vnnd landrächt der landtleuten gegen einandren fürgenommen, reformiert, corrigiert, geändret, vermehrt, verbessret vnnd auff gefallen der klein vnnd grossen räthen vnd der landtgemeindt jn nachvolgende ordnung gerichtet ... alß nun sömlicheß alleß von post zu post den rethen vnnd der gemeindt hernach den drysigisten augustj vnnd sächsten september gemelteß jhars verstendlichen gelässen vnd fürgehalten worden, ist alleß, wie es vnnder die feder kommen vnnd der buochstab außweyst vnnd vermag durch klein vnnd groß räth vnnd durch die landtgemeindt angenommen, confirmiert vnnd

---

*bestetet ... mit der Anordnung, dass das Landbuch künftig alljährlich zu verlesen sei.* Aus dem Ratschlagbuch aber ist ersichtlich, dass gegen diese Neufassung Einsprachen erhoben wurden, wovon die eine generell verlangte, dass in Bezug auf die Bussen des ersten Teiles alles beim alten bleiben sollte, die zweite einen Anspruch der Nachbarschaft am See auf die Fischenz im Seewasser geltend macht. Die entsprechenden Artikel wurden am Allerheiligenstag (8. November) vor Räte und Gemeinde gebracht, diskutiert und am 15. November neu gefasst. Nachträglich erfuhr noch Artikel 64 des Pfarreibriefes auf Antrag des Pfarrers eine Abänderung. Die Feier des zwölften Tages (12. Januar) musste, da durch das Pfarrkapitel verboten, gestrichen, die Dienstagspredigt für dieses Datum verschoben werden. Es waren die Bedingungen, unter denen der Geistliche Johannes Müller wieder zum Kirchendienst angenommen wurde.

Die Fassung von 1645/46 basiert grundsätzlich auf derjenigen von 1595/96 und zwar in Bezug auf Textumfang wie Einrichtung. Die Rubrizierung allerdings reicht nur bis Artikel 14, der anschliessende Teil ist, wie in der folgenden Erneuerung von 1695 und allen ihren späteren Abschriften, titel- und ziffernlos. Geprüft worden ist jedoch offensichtlich jede Satzung auf Form und zeitentsprechende Praxis d.h. auf Grund des Ratschlagbuchs 4, das entsprechende Einträge aufweist. Allgemein angepasst sind die Bussen, weitgehend unverändert blieben 23 Artikel, völlig fallen gelassen wurden fünf, sechs teilweise, neu hinzugefügt drei, passagenweise formal verbessert dreizehnundzwanzig. Des Inhaltes wegen hervorzuheben ist die Änderung der Satzungen zum Erbrecht (Artikel 57), die als Artikel 59 durch den Erbfall der Zehn Gerichte von 1633 ersetzt wurden. Einzelne Bestimmungen zur Waldordnung (Artikel 30) und zu Handel und Wandel (Artikel 38) wurden gestrichen. Zwei Ergänzungen vom 2. Mai 1552 und 14. September 1656 (Artikel 73, 74 in Hs. StAGR, B 103) sind aus dem Protokoll 4 nachgetragen, zählen also nicht zur eigentlichen Revisionsarbeit. Indes hat gerade mit diesem Zusatz das revisierte Landbuch seine endgültige Form gefunden, die erst fünfzig Jahre später wieder als erneuerungsbedürftig betrachtet wurde.

Die Erneuerung des Landbuches im Jahre 1695 – die späteren Ergänzungen fallen auch hier dafür nicht in Betracht – erfolgte durch eine von Räten und Landsgemeinde am 5. Mai gewünschte, am 19. Mai 1695 bestellte Kommission,<sup>15</sup> Lesung und Bestätigung am 15. und 23. Juni.<sup>16</sup> Der Text wurde *abermahlen ... in etwz puncten coregiert vnd geenderet, auch etlich wenig puncten von nüwen vfgesetzt vnd etlich durchgestrichen*, und zwar an Hand des Exemplars Landbuch Davos 1 der Bibliothek von Sprecher, das entsprechende Korrekturen und Streichungen aufweist.<sup>17</sup> Es handelt

sich also auch diesmal nicht um eine grundsätzliche Neugestaltung, sondern um Verbesserung und zeitgemäße Anpassung des herkömmlichen Textes, von dem Umfang, Einrichtung und Gliederung übernommen werden. Kennzeichnend dafür ist, dass der einleitende Passus von 1645/46 über die damalige Kommissionsbestellung wörtlich demjenigen von 1695 vorangesetzt wurde. Als entscheidende Neuerung wird dabei festgeschrieben, dass die Verlesung des Landbuches vor der Gemeinde nur noch jedes dritte Jahr, nicht wie bisher alljährlich stattzufinden habe. Die Revisionsmethode aber bleibt im Ganzen unverändert: neben formalen Korrekturen und Anpassung der Bussensätze ist ein Wegfall von sechs Satzungen, teilweise Streichung von dreizehn festzustellen, vier neue treten hinzu. Unter den fallen gelassenen finden sich zeitlich und sachlich bedingt jene, die einen Bezug zur österreichischen Landeshoheit auswiesen (Artikel 31, 51, 67 zum Seewasserrecht und zur Erzgewinnung) und diejenigen, die inzwischen wie u.a. das Ehegericht, bzw. Eherichteramt (Artikel 56), abgeschafft worden waren. Die Revisionsarbeit reicht, soweit sie sich auf den Text der Vorlage bezieht, nicht an die des Jahres 1645/46 heran. Ihre Bedeutung liegt vielmehr auf anderer Ebene, nämlich der Einverleibung von Satzungen aus dem Bundesrecht wie dem Eheartikelbrief vom 7. Februar 1561 (Artikel 72)<sup>18</sup> und dem Eniklibrief vom 10. März 1469 (Artikel 73)<sup>19</sup>. Der Erbfall von 1633 war bereits 1645/46 ins Landbuch aufgenommen worden (Artikel 54). Ihnen lässt die Davoser Handschrift 117 *Kurzer und einfältiger entwurf ... in criminalischen sachen*, die von Landschreiber Jakob von Valèr 1650 der Landschaft Davos vorgelegte und 1652 von den Zehn Gerichten angenommene Form des Criminalprozesses folgen.<sup>20</sup> Vermutlich irrtümlich ist in dieser Handschrift die Civilprozessordnung, welche der gleichen Zeit angehört und vom selben Verfasser stammen dürfte, übergangen worden und fehlt demgemäß auch in der Ausgabe von 1831 und ihren Nachdrucken.<sup>21</sup> Sie ist dagegen im Anschluss an den genannten Valèr'schen Entwurf in den Handschriften StAGR, B 102 und 103 sowie im Landbuch Davos 1 der Bibliothek von Sprecher überliefert. Anderseits weist Davos 117 Nachträge aus den Jahren 1682–1708 (Artikel 75–82) auf, die dort nicht vorhanden sind. Vermehrt ist sie ausserdem um die Formel des kaiserlichen Bannes und die Eidformeln der Bundesämter (Artikel 83–85), Zusätze, die sich aus den Änderungen im Bundesrecht von 1644 und dem Wegfall der österreichischen Landeshoheit 1649 ergeben, der den Gerichten die Malefizgerichtsbarkeit einbrachte.

Mit der Erneuerung von 1695 endet die redaktionelle Tätigkeit am Landbuch.<sup>22</sup> In der Davoser Handschrift 117 als officiellem Exemplar sind lediglich noch ein Eintrag zu 1790 und eine Beglaubigung, datiert 1798, zu verzeichnen. Als letzte Fassung bleibt sie indes,

---

jedenfalls formell, bis zur Einführung der Kantonsverfassung von 1854 in Geltung, und zwar ohne Anpassung an den Wandel der Rechtsverhältnisse nach kantonalem und eidgenössischem Recht. Dieses Überleben erklärt auch die Textpublikation von 1831 noch im Sinne «geltenden Rechtes».

Was nun die Gestaltung des Landbuchstoffes betrifft, so darf nicht nur für die formale Einrichtung, sondern auch in Bezug auf den Inhalt auf das Landbuch von 1595/96 zurückgegriffen werden. Der Grundbestand ist nicht verändert, sondern nur korrigiert, um Einiges vermehrt oder vermindert worden. Eine Zusammenfassung der Gegenstände hat somit auch weitgehend Geltung für die Erneuerungen von 1645/46 und 1695.

Eingeleitet wird das Landbuch mit einer Vorrede, die über die Durchführung der Lesung und Annahme durch die Landsgemeinde Auskunft gibt. Es folgen die Anordnung alljährlicher Verlesung der Satzungen vor versammelter Gemeinde und jener Passus, durch den Landammann, Geschworene oder Rechtsprecher auf die Landbuchbestimmungen in Urteilen und Gnadenakten verpflichtet werden. Mit Pagina 1 beginnt die Masse der Satzungstitel.<sup>23</sup>

*Das erste buoch von allerley fräfflen vnd buozan sampt waß darzuo gehört vnd demselbigen anhengig ist* stellt an den Anfang Satzungen über die Festnahme des Frevlers und die Bedingungen der Mithilfe bei seiner Gefangennahme (1, 2 *angäben, fachen*); es folgen die Friedensbrüche (3–6 *Spän vnd stoeß, Kreis zur kilchen, Kylby ruff, Frid vnnd trostung*), dann die Gruppe des Ungehorsams der Landleute gegen beschlossene Aufgebote zur Musterung, zum Gericht, zur Landsgemeinde, zu Gemeinwerk und Jagd (7, 8 *Mustrung, werr vnd wafen, Vngehorsamenen*) und die Jagdordnung (9 *Giegt ordnung*). Aus diesem Zusammenhang fallen Rechtsvertröstung im Spezialfall, das Abschlagen eines Pfandes (10, 11 *Rächt drösten, Pfand abschlachen*) heraus. Sie werden jedoch fortgesetzt durch Vergehen, bzw. Übertretung weiterer Ordnungen, und zwar derjenigen für Kirche, Friedhof, Platz und Begräbnis, die zu einer einzigen Satzung zusammengefasst sind (12 *Kilchen, frythoff vnd fyrren*), Schuldrechtliches aus Kauf, Teilung und Verschreibung (18–20 *Lüth ansaetzen, Thailung ohne abkomnung mit den schulden, Marktverschreibung*). Die nächsten Artikel betreffen eine Reihe von Vergehen verschiedenster Art, wie Schwören, Versorgung der Kranken, unbefugtes Halten einer Gemeinde, Ehebruch, Plattieren von Murmeltieren, unerlaubtes Rossreiten, Forderung von Überzinsen, Zureden (13–17 und 21–24 *Schweren, Versorgung der kranken, Gmeindt halten ohne erlaubnus, Eebruch, Murmelthierr, Boßgeten, Roßryten, Vberzins, Zuoredē*). Sachlich zusammengehörige Gruppen bilden dagegen die Verbote von Spiel, Tanz, Maskierung und Neu-

jahrsingen (25–28 *Spill, Dantz, Butzen, Guotten jarr singen*). Es folgen die umfassenden Bestimmungen zur Übertretung von Wasser- und Waldordnungen (29, 30 *Waßer, Wält oder walden*), der Verordnungen über Wirtschaften, Ratswirtschaft und Zugehörigem (31–34 *Württschafften, Lanä, Wyber wynckhell thrinckhen, Wynmäßer*), die Erhaltung von Rathaus, Platz und Johannesbrunnen (35–37 *Rathus, Platz, Sant johannes brunen*) sowie zu Handel und Wandel (38–47 *Söumer, Wyn schetzen, Duecher schetzen, Kornfüerer, Löschungen, Opsschatzung, Frömbd krämmer, Fürköuff, Vech khaufflüth*). Einzig der jährliche Heuruf (42 *Höüw*) passt nicht in diese Reihe. Artikel 48–50 gelten der Friedung von Land und Straßen. (*Fridung deßinigen was ainer hatt, Vngehuet vech, Strassen*), 51 dem Knappenfrevel (*Knappen fräffel*). Den Beschluss bilden sachgemäß die Verordnungen über die Bussfälligkeit von Personen und die Zuständigkeit des Landweibels für den Vollzug, d.h. Bussenbezug und Buchführung über die Schuldigen (52, 53 *Busswürdige personen, Landtweibel*).

*Das ander buoch von vnduoßbaren satzungen ainer landschafft vnd rächten der lanlütten gegen ainanderenn* setzt an erste Stelle die Gemeindeordnung, d.h. Besatzung von Ammannamt, Gericht, Geschworenen, Landschreiber, Landweibel und weiteren Dienstämtern, Amtseide, Ehegericht, Gericht und Recht (54–57 *Regemäntzs besatzung, Eysts, Eerichter, Gericht vnd rächt*). Es schliessen sich aus dem Bereich des Privatrechtes die umfangreichen Bestimmungen zum Gantrecht (58 *Gant*), Erbrecht (59 *Erbfall*), zu Handel und Wandel (60 *Märcht*), die kurzen Artikel über Morgengabe (61 *Von wägen morget gaab*), Gemächte zwischen Ehegatten (62 *Eelüthen vffgemächt*) und Molkenruf (61 *Molchenruoff*) an. Umfassender sind dagegen wieder die Satzungen Zugrecht (64 *Züg, nechenschaft*), Pfarrei- und Spendbrief (65 *Kilchen*, 66 *Spändt lüthen verlassenschafft*) und Vogteien (67 *Vogteyen*). Den Beschluss bilden Gesetze ganz verschiedenen Inhaltes (68–74 *Abzug, erzfron, Vntheirr, Brunen am platzs, Pfentten, Zünen, Zweyjährig Holtz im walt*), mit denen der Text des Landbuches abbricht. An eine unmittelbare Weiterführung scheint nicht gedacht worden zu sein. Textkorrekturen finden sich denn nicht hier, sondern in der Abschrift der Davoser Handschrift 122 und zwar aus den Jahren 1603 (Artikel 31 und 37) und 1613 (Artikel 59).

Es fällt auf, dass dieses älteste bekannte Landbuch ohne Register geblieben ist. Ein solches wurde 1630 in der Kopie der Handschrift Davos 122 beigelegt und zwar in der später nie wieder aufgenommenen Form der Parallelstellung von Buch 1 und 2 *Register deß ersten buochs-Register deß andren buochs*. Soweit die übrigen Handschriften Register aufweisen (Hss. Davos 117, 122, StAGR,

B 102, AB IV 6/107, Dokumentationsbibliothek Davos o2 o2 o1, o2 o2 o2, o2 o2 o3 sowie Landbuch Davos 4 der Bibliothek von Sprecher) ist der Stoff beider Bücher zusammengefasst. Ein einziges bedarf nach Entstehung und Zweck eines besonderen Hinweises: Es ist dasjenige von Hs. StAGR, B 707/7. Dieser von Landschreiber Simon Sprecher beglaubigten Kopie fügte der Empfänger, Juli Pelli-zzari, ein solches nachträglich eigenhändig bei. Die Handschrift diente ihm als Verfasser und Schreiber des Langwieser Landbuches III offensichtlich zur Rechtsbelehrung und als Redaktionsbehelf.

Überblickt man den Gesamtstoff des Landbuches, so ergibt sich das Bild einer nicht unbedingt systematisierten, aber doch, leicht erkennbar, nach Sachgebieten gegliederten Kodifikation. Vereinzelte Gesetze, die nicht einzuordnen waren, folgen wohl unmittelbar der (nicht erhaltenen) Vorlage oder sind einem laufenden Ratschlagbuch entnommen. Ausser Vertrautheit mit dem Gewohnheitsrecht verrät das Landbuch formale iuristische Schulung des Verfassers. Im ersten Buche sprechen dafür die Rahmenbedingungen Artikel 1 und 2, 52 und 53, die Zusammenstellung von Vergehensgruppen – der Friedensbrüche (beispielsweise Artikel 1–6) des Ungehorsams gegen die Gemeindeordnung (Artikel 7, 8), das Spielverbot usf. (Artikel 25–28) sowie der umfassenden Einzelstücke der Vergehen gegen die Jagd- und Kirchenordnung (Artikel 9, 12). In Buch zwei wird sie bestätigt durch die Vorwegnahme des öffentlichen Rechtes, der Gemeindeordnung (Artikel 54–57) vor den privatrechtlichen Satzungen, den «Punkten» obligationenrechtlichen Inhaltes, des Erbrechtes und des ehelichen Güterrechtes (Artikel 58, 59, 62), der Vogtei (Artikel 67) und des Pfarreibriefes (Artikel 65, 66).

Stellen wir kurz das Davoser Landbuch in den Rahmen der allgemeinen Landbuchüberlieferung,<sup>24</sup> so zeigt sich, dass es in seiner Teilung der Satzungen in zwei Bücher, wenn man vom 1697 redigierten, aber nur in späten Abschriften erhaltenen Landbuchtext des Gerichtes Belfort absieht,<sup>25</sup> einzig dasteht. Die Prättigauer beispielsweise, ohnehin von ganz unterschiedlicher Qualität, sind, ohne oder nur mit spärlichen Vorstufen erst nach dem Auskauf der österreichischen Hoheitsrechte entstanden, beschränkten Umfangs.<sup>26</sup>

Churwaldens Landbuch dagegen, durch eine Kommission erstellt,<sup>27</sup> weist eine dem Davoser nachgebildete stoffliche Gliederung auf, wobei die Prozessrechte in den laufenden Text eingebaut wurden. Bemerkenswert sind die für dieses Gericht überlieferten Vorformen des 15./16. Jahrhunderts, die zwischen Herrschaft und Gerichtsgemeinde vereinbarten Landsatzungen, welche zu einem beträchtlichen Teil den Bestimmungen des 1650 verfassten Buches zu Grunde liegen.<sup>28</sup> Im Falle von Langwies führen landrechtliche Aufzeichnungen vom Frevelrecht des Jahres 1501 über ein erstes protokollähnliches

Landbuch von 1517/1548 und den Erbfall von 1558 zu den Vorgängern des zwischen 1674 und 1683 errichteten «offiziellen» Landbuches (III).<sup>29</sup> Dieses erweist sich als ein formal aus einem Guss geschaffenes Rechtsbuch eines einzigen Verfassers, zugleich Schreibers, aus. Als Behelf diente, wie die Registerarbeit Pellizzaris zeigt, Hs. StAGR, B 707/7. Offensichtlich ist damit auch substantiell Davoser Recht in dieses Werk eingeflossen.<sup>30</sup>

Zusätzlich zu den gebräuchlichen werden folgende Abkürzungen und Siglen verwendet:

LB	Landbuch
Urk. StAGR	Jenny Rudolf / Meyer-Marthalter, Elisabeth, Urkundensammlungen im Staatsarchiv Graubünden I, Chur 1975.
W/S, RQGR	Wagner Rudolf / von Salis Ludwig Rudolf, Rechtsquellen des Kantons Graubünden. Die Rechtsquellen des Zehngerichtenbundes, in ZSR 26 (1885) = I; 27 (1886) = II.
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht.

<sup>1</sup> Vgl. den Überblick von Karl Mattle, Das Landschaftsarchiv Davos, ein wenig bekanntes Kleinod, in Davoser Woche, Beiblatt zur Davoser Ztg. Nr. 95 (1979 18. April/4. Mai).

#### Anmerkungen

<sup>2</sup> Gedr. Sammlung sämtlicher Statutar-Rechte der Bünde, Hochgerichte und Gerichte des Eidgenössischen Standes Graubünden, Bd. VII, Heft 2, Chur 1831. – Neudrucke in Michel Valèr, Sechs Jahrhunderte Davoser Geschichte, Davos 1912, mit Statistisch-historischem Bericht und Erläuterungen, durch Christian Jost, Davos 1958.

<sup>3</sup> W/S, RQGR I, S. 72ff.

<sup>4</sup> Diese Zusammenfassung basiert auf der Handschriftenbeschreibung, die im Einzelnen zu konsultieren ist. Angaben über die einstigen und gegenwärtigen Standorte ebd., ausserdem Rudolf Jenny, Handschriften aus Privatbesitz im Staatsarchiv Graubünden, Chur 1974. Auf Hss. in Privatbesitz weist Valèr, Sechs Jahrhunderte Davoser Geschichte, S. XXI hin. Um solche handelte es sich wohl auch bei den der Dokumentationsbibliothek Davos übergebenen Hss. o2 o2 o1 / o2 o2 o2 / o2 o2 o3.

<sup>5</sup> Im Gerichtsprotokoll 1 des Landschafts-A. Davos der Jahre 1560–1564/1575–1577 ist für die Jahre 1563/1564 und 1568/1569 eine Gruppe der Ratschläge, selbständig paginiert 1–37 eingetragen, während die Urteile für diese Zeit aussetzen, die Ratschläge ihrerseits für 1565 und 1566 fehlen. Die Verweise auf bestehende Landbücher sind nur in diesem Teil, nicht aber unter den Gerichtsurteilen zu finden (erw. 1563 Nov. 21.; 1564 Jan. 9., 16., Mai 14.; 1567 Dez. 21.; 1568 Juni 27., Nov. 14., Dez. 5.). Zur Terminologie: Die Protokolle (Rats- und Landsgemeindeprotokolle *Prodicol vnd ratschlagbuch* enthalten die sog. Ratschläge, Beschlüsse von Kleinem und Grossem Rat und der Gemeinde sowie das Protokoll der Regimentsbesatzung; zeitgenössisch gebräuchliche Bezeichnung «Ratschlagbuch». – Die Gerichtsprotokolle sind Urteilsbücher, nicht Prozessprotokolle. Sie enthalten Endurteile, in seltenen Fällen den Wortlaut einer urkundlich ausgestellten Sentenz. Die Bussenrodel listen die Entscheide des Bussengerichtes auf.

<sup>6</sup> In diesem Zusammenhange sind spätere Nachträge nicht zu berücksichtigen.

<sup>7</sup> Gedr. Fritz Jecklin, Das Davoser Spendbuch vom Jahre 1562, in JHGG 1924.

- <sup>8</sup> Vgl. die Frevelrechte von Langwies vom 8. Dez. 1501 (RQGR, Langwies, hg. Elisabeth Meyer-Marthalter, Aarau 1985, Nr. 129) und Schiers aus den Jahren 1506–1522 (gedr. W/S, RQGR I, S. 153 Nr. III, dazu Urk. Slg. StAGR I, Nr. 447; sodann die Erbrechte von Langwies vom 17. Jan. 1558 (RQGR, Langwies Nr. 130). Schiers von 1530 (gedr. W/S, RQGR I S. 157 Nr. IV) und Klosters von 1556 (W/S, RQGR I, S. 161 Nr. V).
- <sup>9</sup> RQGR, Langwies, Nr. 131, 132, 158.
- <sup>10</sup> Das frühe Davoser Skriptorium, auf das hier nur kurz mit wenigen Beispielen aufmerksam gemacht werden kann, bedarf noch, wie im Übrigen die Bildungsverhältnisse als Voraussetzung der Ämterlaufbahnen, der Untersuchung. Sie ist erschwert durch den Mangel an urkundlicher Überlieferung im späten Mittelalter. Ersatz bieten seit dem Bundesabschluss von 1436 die Sitzungen, Abschiede und Korrespondenzen in Bundessachen (vgl. das von W/S, RQGR I, S. 92ff. sowie Fritz Jecklin, Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gemeiner Drei Bünde 1454–1803 I. Teil, Regesten, Basel 1907, II. Teil Texte, Basel 1909) gebotene Material. Aus dem Pfarreibrief von 1466 Art. 14 ergibt sich, dass damals noch der Geistliche verpflichtet war, einem Gericht zu lesen und zu schreiben und zwar ohne Entlohnung. Das Gericht hat ihm dazu Papier oder Pergament zur Verfügung zu stellen. Nach Artikel 18 des Briefes von 1500 gehört diese strikte Schuldigkeit bereits der Vergangenheit an, denn falls der Pfarrer sie nicht gerne übernimmt, kann er doppelten Opferwein geben. Wir sehen, dass er damals noch, wenigstens in beschränktem Masse zu Handen von Gericht und Landschaft beschäftigt ist. Anderwärts sind gleichzeitig weltliche Landschreiber nachzuweisen, z.B. für das Gericht Schiers (Urk. StAGR, A I/1, Nr. 15 zum April 2./25., 1478; Urk. Slg. StAGR I, Nr. 169), und die Verwendung einheimischer Schreiber in der Vogteiverwaltung spricht für breitere Schreibkenntnisse auch in den ländlichen Gerichten, nicht nur in Städten oder der höfisch-feudalen Verwaltung. 1499 wird beispielsweise Martin Heinz, bereits Schreiber *auf tafas*, zum Vogteischreiber der österreichischen Herrschaft bestellt; er verspricht als Schreiber auch den Untertanen zu dienen, vgl. Bestellbrief 1499 Nov. 23. (Urk. Bibliothek von Sprecher, Maienfeld, Fonds Fideris [Engel] Bd. IV, Nr. 177).
- <sup>11</sup> Constanz Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens II, in JHGG 1883, Nr. 38, dazu Elisabeth Meyer-Marthalter, Studien über die Anfänge Gemeiner Drei Bünde, Chur 1973, S. 25, 29.
- <sup>12</sup> Bei den zu Revisoren Verordneten handelt es sich um Vertreter der politischen und Bildungsschicht: Landammann Johann Guler, Peter Guler alt Landammann, Meinrad Buol, alt Landammann und Bannerherr, Salomon Buol alt Lieutenant und Eherichter, Richter Heinrich Biäsch von Porta, sowie Hans Brunner und Fridli Schmid. Deren Amtstätigkeiten sind genau verfolgbar in den Protokollen gemäss der Davoser Regimentsbesatzung.
- <sup>13</sup> Solche Marginalien finden sich für die Jahre 1580–93 im zeitgleichen Ratsschlagbuch, fol. 22<sup>v</sup>, fol. 32<sup>r</sup> (Text LB Art. 8), fol. 56<sup>v</sup> (Text LB Art. 69), fol. 78<sup>v</sup>, 91<sup>r</sup> (Text LB Art. 65), fol. 103<sup>v</sup>, fol. 105<sup>v</sup>, fol. 132<sup>v</sup>, fol. 133<sup>v</sup>, fol. 136<sup>v</sup> (Text LB Art. 7), fol. 141<sup>v</sup> (Text LB Art. 1), fol. 151<sup>v</sup>.
- <sup>14</sup> Vgl. Protokoll 4. Die Kommission besteht aus Landammann Leonhard Wildiner, dem früheren Landschreiber, Baltasar Schwarz, Conrad Margadant, Salomon Bircher, Jöri Joos, Laurenz Hauswirth, Enderli Kaiser vom Unterschnitt, Meinrad Buol, alt Landammann Andreas Sprecher, Paul Sprecher, Conrad Margadant, Andreas Baseler, Caspar Gadmer (später ersetzt durch Bartolome Meisser) vom Oberschnitt, sowie Landschreiber Jacob von Valèr und Landweibel Hans Schuler. Diese Liste wird im Landbuch wiederholt. Entscheidendes dürfte, wie seine spätere rechtsschöpferische Tätigkeit vermuten lässt, der Landschreiber zur Erneuerung beigetragen haben. Zu deren Vorgeschichte vgl. auch W/S, RQGR I, S. 73. Das Revisionsbegehren wurde unmittelbar

nach der verfassungsrechtlichen Umorientierung im Zehngerichtenbund durch den Spruch von H.H. Waser vom 11. Januar 1644 (Constanz Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte III, in JHGG 1885, Nr. 54) gestellt, fällt also in die Zeit politischer Auseinandersetzungen, die das Bedürfnis nach Erneuerung auch lokaler Satzungen gebracht haben mögen.

<sup>15</sup> Die dazu Verordneten sind nach Protokoll 7 vom 19. Mai 1695 Amtslandammann Jöry Sprecher von Bernegg, Altlandammann Vuorich Margadant, Statthalter Jöry Jost, Christian Müller, Flury Sprecher, Meister Bernet Cuonz und Heinrich Biäsch je vom Unter- und Oberschnitt samt Schreiber und Weibel. Diese Namen sind auch im Landbuch aufgeführt.

<sup>16</sup> Protokoll 7 zum 23. Juni 1695: *Erstlich das anderhalb theil des landtbuochs verlesen, welches aber sellbiges coregiert, geenderet oder verminderd oder vermehret, confirmiert vnd bestet worden. gleichermassen der erste theil des landtbuochs, so vor 8 tagen verlesen vnd bestet.*

<sup>17</sup> Vgl. die S. 52 – notierten Streichungen. Die zahlreichen vereinzelten sind hier mitaufgeführt. Zur Beurteilung der neuen Fassung nach Hs. Davos 117 vgl. W/S, RQGR I, S. 73.

<sup>18</sup> gedr. W/S, RQGR I, S. 96 Nr. III; Reg.: Urk. Slg. StAGR I, Nr. 779.

<sup>19</sup> gedr. W/S, RQGR I, S. 92, Nr. I; Reg.: Urk. Slg. StAGR I, Nr. 163

<sup>20</sup> Vorlesung und Annahme durch Räte und Landsgemeinde sind belegt durch Protokoll zum 9. Juni 1650. Die handschriftliche Überlieferung, auch im Davoser LB, geht jedoch auf die 1652 von den Zehn Gerichten angenommene Fassung zurück. Als Vorlage für die Entwürfe für Langwies (RQGR, Langwies Nr. 166) und die Prättigauer Gerichte (Landbuch Jenaz, Kreis A. Jenaz, S. 15–27) diente indes die ursprünglich nur für Davos allein vorgesehene von 1650.

<sup>21</sup> gedr. W/S, RQGR I, S. 166 Nr. VII. Einen Hinweis auf die Behandlung der Civilprozessordnung gleichzeitig mit dem Entwurf des Criminalprozesses im Bundestag und an der Davoser Landsgemeinde gibt Protokoll 4 zum 24. Okt. 1652. Es wird auf Davos über die dreissig Punkte, welche von den Zehn Gerichten verabschiedet worden waren, gemehrt.

<sup>22</sup> Die letzte handschriftliche Kopie, die das Ende der Textweitergabe bedeutet, datiert von 1760 (Hs. Dokumentationsbibliothek Davos Nr. 02 02 03). Diejenige von Konrad Michel (StAGR, B 727) und des Seewiser Kopiales sind nicht mehr für unmittelbaren Gebrauch bestimmt.

<sup>23</sup> Die Handschriften weisen keine oder nur unvollständige Zählung der Satzungen auf. Die hier gebotene dient der Zuordnung im Hinblick auf die späteren Fassungen und eine geplante Edition.

<sup>24</sup> Das Landbuch als Rechtsquelle wird Gegenstand weiterer Untersuchung sein.  
<sup>25</sup> Landbuch von 1697 für Innerbelfort, GA. Alvaneu, Nr. 14/16, Textüberlieferung des Jahres 1791 vgl. W/S, RQGR I, S. 325 f.

<sup>26</sup> gedr. W/S, RQGR I, S. 113 ff.

<sup>27</sup> gedr. W/S, RQGR I, S. 264 Nr. VII.

<sup>28</sup> ebd. S. 261 Nr. I ff.

<sup>29</sup> LB II gedr. RQGR, Langwies, Nr. 133 sowie W/S, RQGR I, S. 280, mit den Vorläufern RQGR, Langwies, Nr. 129–132, dazu Elisabeth Meyer-Marthalter, Die Landbücher von Langwies, in BM 1978, S. 1 ff.

<sup>30</sup> Die Ausstrahlung des Davoser Landbuches ist aus seiner handschriftlichen Überlieferung zu ersehen. Die Abschriften dienen zur Rechtsbelehrung und als Redaktionsbehelf. Für das Gericht Langwies ist aus dem Siedlungszusammenhang mit Davos auch eine Beeinflussung des Landrechtes gegeben. Eine solche kommt in geringem Masse für das Anrainergericht Klosters-Innerschnitz in Frage. Darauf nehmen die Satzungen der Drei Gerichte im Prättigau Bezug bei der Festsetzung der Geldzinse auf 5% (W/S, RQGR I, S. 149) ... *Desswegen vor dismal nichts zu verbessern gewusst, ohngeacht,*

*dass die hn. abgeordneten vom gricht closters hintern schnitzes, weilen sie an die landschaft davas grenzend, selbiges neu aufgeworfene landrecht möglichen fleisses auch hier anzunehmen vorgetragen. Nach Davoser Recht wären 8 oder 6% zulässig.*

Dr. phil. Elisabeth Meyer-Marthaler, Wiesenstr. 1, 8500 Frauenfeld

Adresse der Autorin